

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Rolf Padrutt
Kapfstrasse 25
8522 Häuslenen
052-722 12 08

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

St.Gallen, 19. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen



1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltumiere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltumiere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltumieren erlauben.~~

¹ Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltumieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

- Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

- 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
- 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
- 3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

Frau
Patricia Paganini
Sonnenblickstrasse 3
3063 Ittigen

-August 2014

BA Justiz
21. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

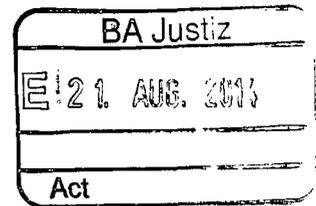
Patricia Paganini



Herr
Renato Paganini
Sonnenblickstrasse 3
3063 Ittigen

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

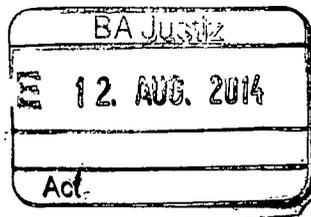
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Renato Paganini

A handwritten signature in cursive script that reads 'Renato Paganini'.

Frau
Helene Pallmer-Probst
Marsstrasse 17
4123 Allschwil



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

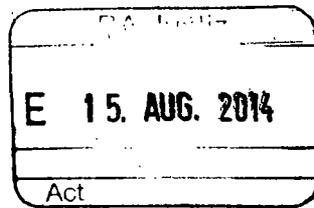
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads 'Helene Pallmer'.

Helene Pallmer-Probst

Kevin Palm
c/o Kongress + Kursaal Bern AG
3000 Bern 25

Bern 25, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

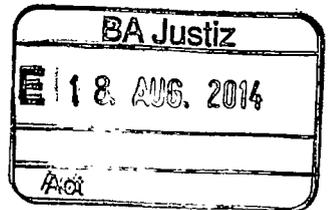
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Kevin Palm

Pier Palu, Oberfeldstrasse 90, 8408 Winterthur



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

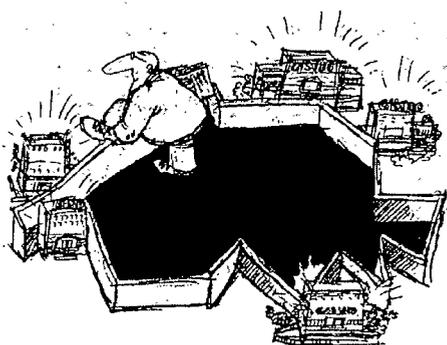
A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to be 'P. Palu', written over the 'Unterschrift' label.

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grösstenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgabe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne“ (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

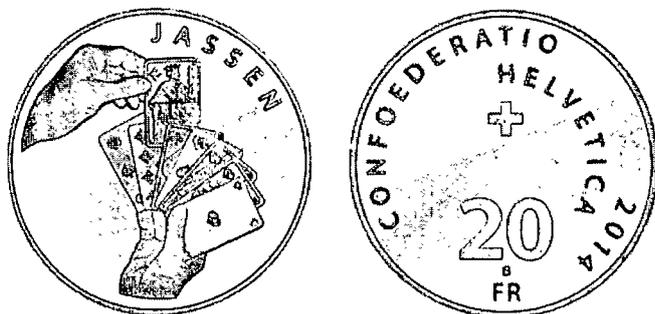
Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren“ Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betrifft heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitruarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielesucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen inner zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen eines Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener“ Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielverhalten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

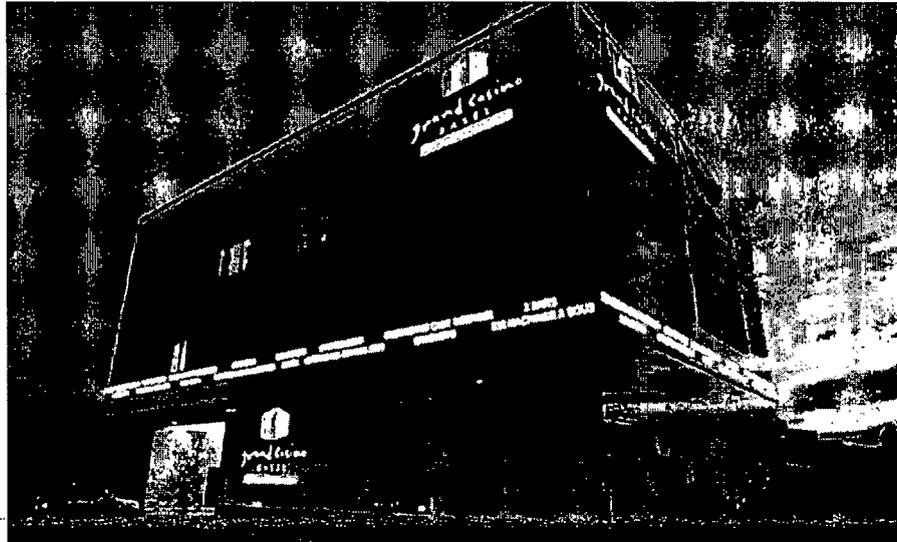
Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare



Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber andererseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, andererseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	-
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mei		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 425'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	-
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'058'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 235'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.



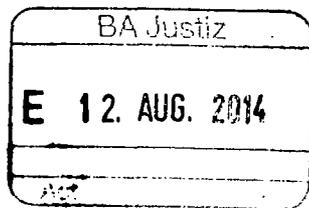
Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eichen) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick	
Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Anca Marina Panait
Rütiweg 98
3072 Ostermundigen



Ostermundigen, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

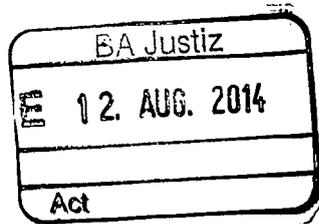
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Anca Marina Panait

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Anca Marina Panait', written over the typed name.

Justinian Panait
Rütiweg 98
3072 Ostermundigen



Ostermundigen, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

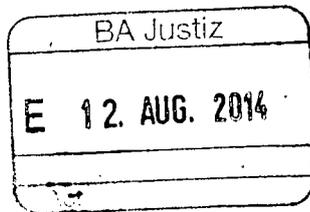
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Justinian Panait

Georgios Papadopoulos
Colombstrasse 39
3027 Bern



Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

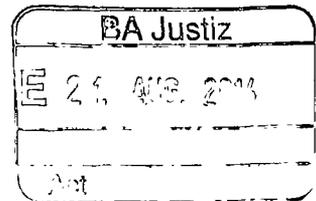
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a large loop and a horizontal stroke.

Georgios Papadopoulos

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun toumoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

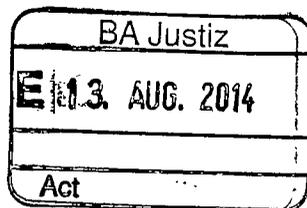
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Annie Passarelli".

Annie Passarelli

Herr
Pascal Passarelli
Casino Neuchâtel SA
Faubourg du-lac 14
2000 Neuchatel



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

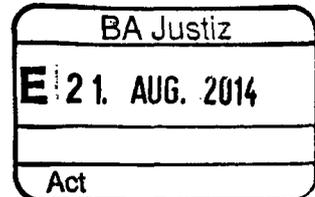
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Pascal Passarelli

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

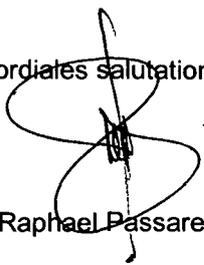
Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

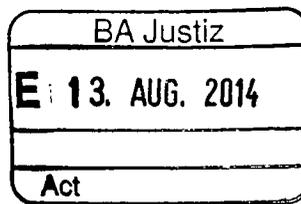
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations



Raphael Passarelli

Frau
Elsbeth Pauli
Asterweg 3
3661 Uetendorf



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

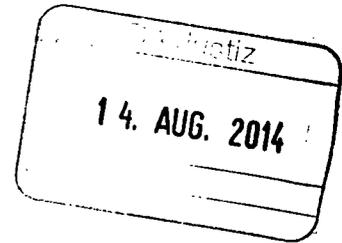


Elsbeth Pauli

Frau
Franziska Pauli
Birkenweg 146
3123 Belp

-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

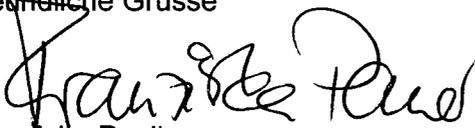
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

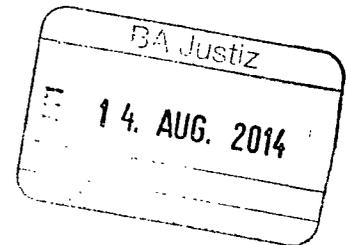
Fremdliche Grüsse


Franziska Pauli

Herr
Martin Pauli
Birkenweg 146
3123 Belp

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

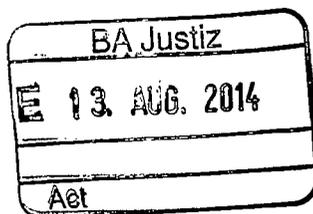
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Pauli". The signature is fluid and cursive.

Martin Pauli

Herr
Walter Pauli
Asterweg 3
3661 Uetendorf



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

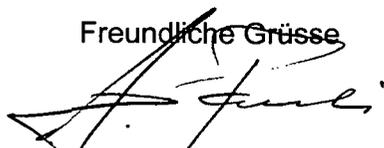
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

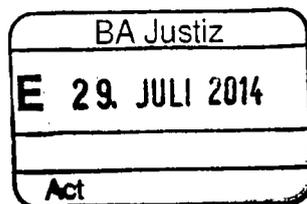
Freundliche Grüsse



Walter Pauli

Bernhard Pauscha
Rodtmattstrasse 55
3014 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

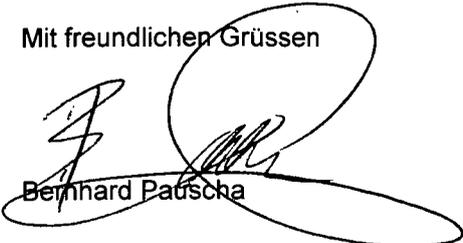
Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einföhrung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

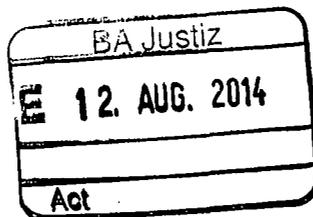
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Pauscha

Frau
Rose Marie Pennington
Rabbentalstrasse 83
3013 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

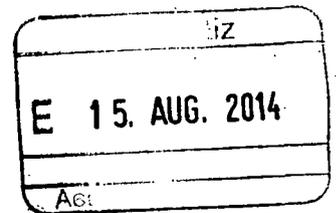
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rose Marie Pennington'.

Rose Marie Pennington

Kiriaki Permathouli
Colombstrasse 39
3027 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

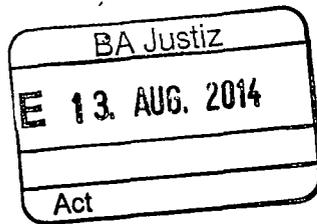
Mit freundlichen Grüssen

Kiriaki Permathouli

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that starts with a large loop and ends with a long horizontal stroke.

Hans Perren
Dorfstrasse 9
3264 Diessbach b. Büren

Diessbach b. Büren, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

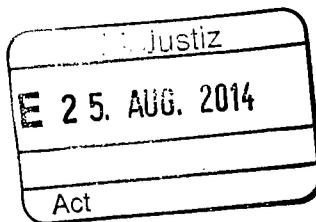
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Perren

Herr
André-E. Perrenoud
Looserstrasse 17
3084 Wabern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

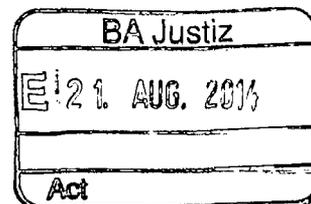
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse



André-E. Perrenoud

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

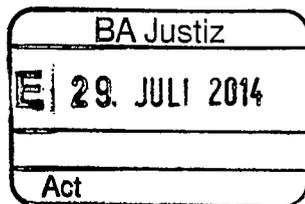
Cordiales salutations

Rachel Perruchi

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rachel Perruchi'.

Ronny Martin Petersen
Grabenstrasse 4
3052 Zollikofen

Zollikofen, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

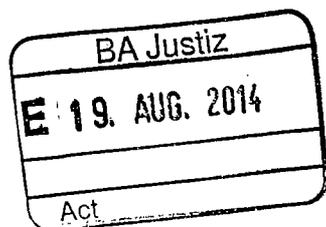
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Ronny Martin Petersen

Vladimir Petrovic
Wankdorffeldstrasse 79
3014 Bern

Bern, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

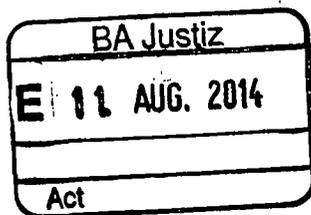
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Vladimir Petrovic

Herr
Andreas Peyer
Murtenstrasse 143F
3008 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

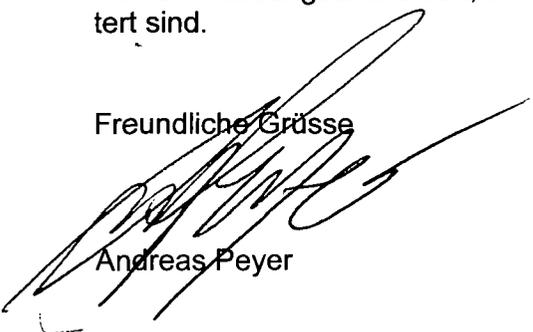
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

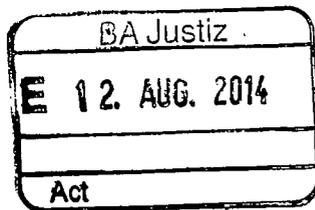
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse



Andreas Peyer

Frau
Annemarie Peyer
Viktoriastrasse 30
3084 Wabern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

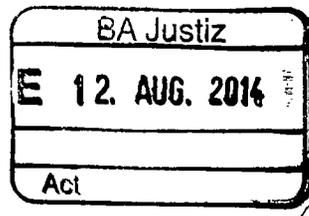
Freundliche Grüsse

Annemarie Peyer

Herr
Daniel Peyer
Lilienweg 123
3322 Mattstetten

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

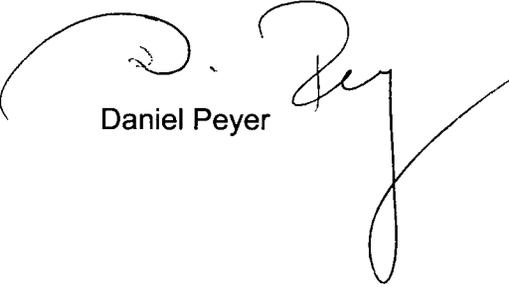
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

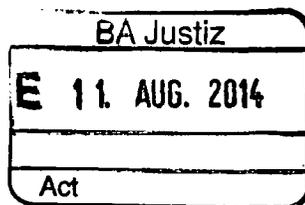
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Daniel Peyer

Frau
Edith Peyer
Hochfeldstrasse 7
3012 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

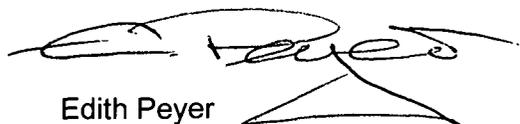
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

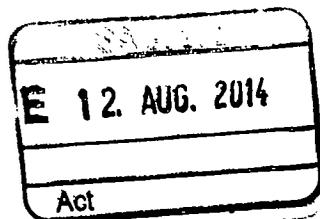
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse



Edith Peyer

Herr
Martin Peyer
Viktoriastrasse 30
3084 Wabern



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

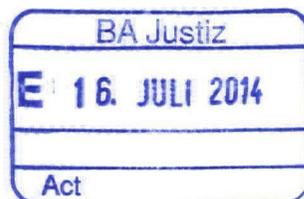
Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Martin Peyer



a. Regierungsrat Kanton Luzern
Max Pfister
Baumacher 32
6244 Nebikon

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 14. Juli 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen

a. Regierungsrat Kanton Luzern



Max Pfister

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspieltourniere¹~~, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspieltourniere²~~);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

¹ Zu den Geldspieltournieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltournieren vgl. Ziffer 1.4

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltornieren erlauben.
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~

~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüf Stelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~

~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~

~~2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.~~

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf **nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten** angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen **und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.**

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und **modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.**

1.4 Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokertourniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

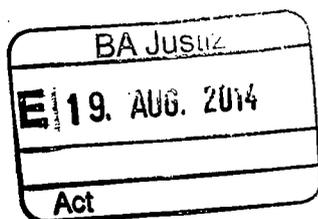
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87

Claudine Philip
Dorf 9
3425 Willadingen



Willadingen, August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

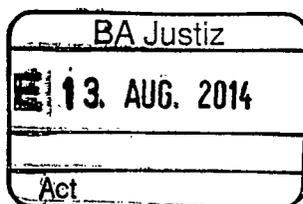
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'CP' or similar initials, written over the printed name.

Claudine Philip

Herr
Daniel Piller
Bachweg 64
3053 Lätti



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

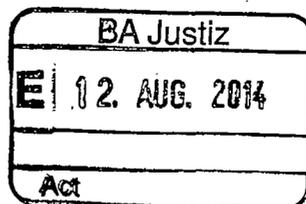
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Daniel Piller'.

Daniel Piller

Herr
Ferdinand Piller
Wabersackerstrasse 104
3097 Liebefeld

-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

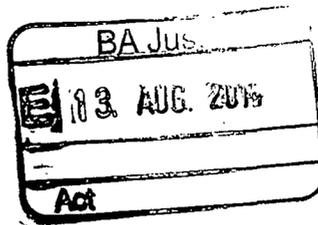
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ferdinand Piller

Frau
Danja Piller-Schürch
Bachweg 64
3053 Läti

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

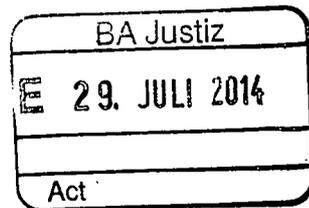
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Danja Piller-Schürch

Thomas Pirron
Wylerfeldstrasse 2
3014 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

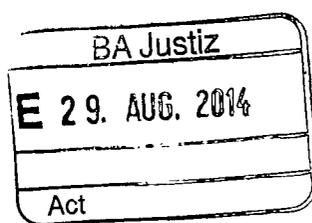
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Pirron

Herr
Ulrich Pistor
Seestrasse 15
6048 Horw LU



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

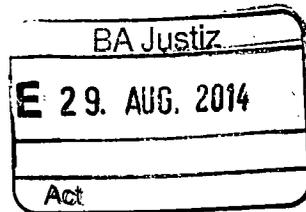
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pistor'.

Ulrich Pistor

Frau
Verena Pistor
Seestrasse 15
6048 Horw LU



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

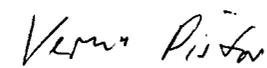
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

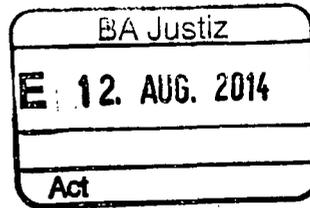
Freundliche Grüsse


Verena Pistor

Herr
Hanspeter Pizzato
Engelberg 25d
6242 Wauwil

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

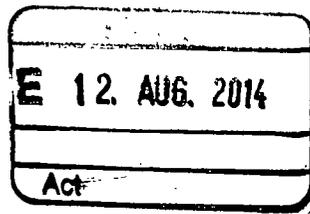
Freundliche Grüsse

Hanspeter Pizzato

Frau
Ursula Pizzato
Engelberg 25D
6242 Wauwil

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

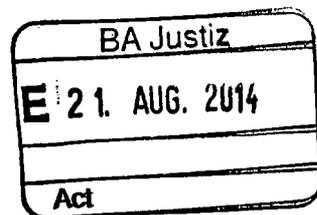
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ursula Pizzato

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

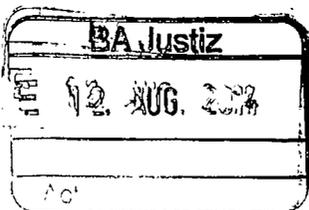
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Lea placi

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Lea Placi", written over a horizontal line.

Herr
Heinz Plattner
Gubelstrasse 36
8050 Zürich



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

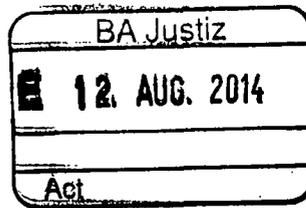
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Plattner'.

Heinz Plattner

Herr
Dimitri Plüss
Wachtelweg 10
4553 Subingen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

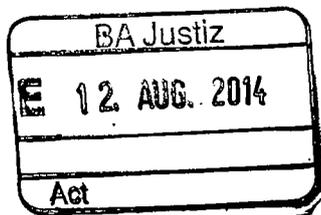
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Dimitri Plüss

Tibor Pochner
Parkstrasse 9
3014 Bern



Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

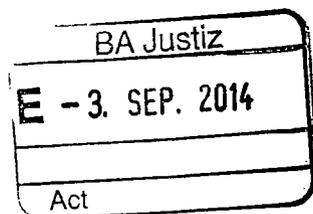
Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen


Tibor Pochner



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

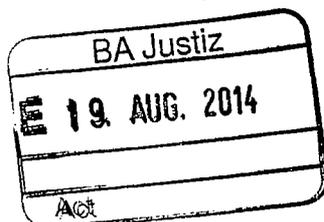
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse ich mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Maya Prader

Rajendra Prasad
Gerbestrasse 27
3072 Ostermundigen

Ostermundigen, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

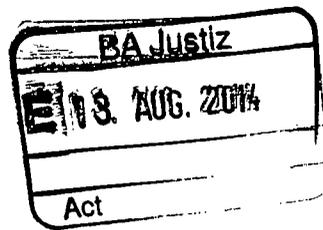
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rajendra Prasad

Herr
Paul-Peter Preiswerk
Kirchgässli 19
3322 Urtenen-Schönbühl



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

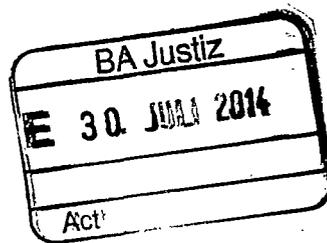
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Paul-Peter Preiswerk

Nadia Probst
Kirchweg 54
3324 Hindelbank



Hindelbank, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

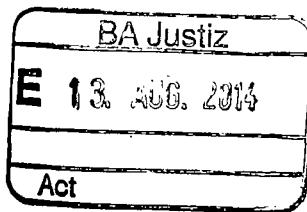
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nadia Probst

Herr
Rolf Probst
Moosweg 43
3506 Grosshöchstetten



M. August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

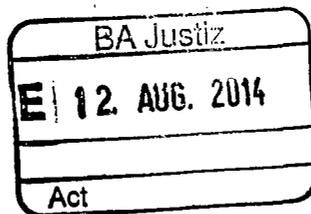
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rolf Probst

Herr
Raymond Pulfer
Amselweg 11A
3073 Gümligen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Raymond Pulfer

Sehr gute Daten und Herren

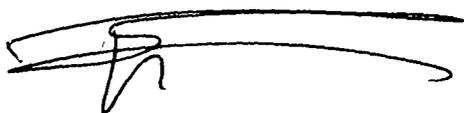
Diese Veranstaltung unterzeichne ich

aus zwei Gründen nicht:

1. Ich spiele sehr gerne und war schon mehrmals in Las Vegas. Wenn ich das Angebot beim Kursaal Bern mit Vegas vergleiche ist es viel zu effizient. Meist ist die Anlastung an den Tischen so hoch, dass es zu extrem langen Wartezeiten führt. Wenn das "Montopol" von Casinos hoch ausgebaut wird, sehe ich keine Besserung.

2. Poker ist eine grosse Leidenschaft von mir. In lokalen Casinos ist dies jedoch kaum verbreitet. Dadurch können keine Turniere mit niedrigen Buy-Ins angeboten werden. Zudem wäre die Kapazität nicht gegeben. Meiner Meinung nach profitiert ein Casino sogar von externen Turnieren, da viel eine breitere Masse angesprochen wird.

Beste Grüsse





Herr
Raymond Pulfer
Amselweg 11A
3073 Gümligen

Bern, 5. August 2014

WICHTIG: Ihre Unterstützung neues Geldspielgesetz

Sehr geehrter Herr Pulfer

In naher Zukunft wird ein neues Gesetz die Tätigkeiten von Casinos, Lotterien und „Online“-Spielanbietern regeln. Dazu läuft gegenwärtig bis am 20. August 2014 die Vernehmlassung.

Der Gesetzesentwurf entspricht jedoch nicht den Bedürfnissen der konzessionierten Schweizer Casinos. Obwohl diese jährlich Millionenbeträge an die AHV bezahlen, fehlt der noch jungen Branche die breite Unterstützung und Wahrnehmung.

Es geht um faire Voraussetzungen im neu entstehenden Wettbewerb. Mit Ihrer Eingabe tragen Sie wesentlich zur Chancenwahrung unserer Casinos bei. Die zur Unterschrift vorbereitete Vernehmlassungsantwort sowie ein vorfrankiertes Couvert finden Sie in der Beilage.

Im Interesse unserer Region und unserer Casinos danken wir Ihnen für die Unterstützung. Weitere Informationen zum neuen Geldspielgesetz finden Sie unter www.switzerlandcasinos.ch

Freundliche Grüsse
Kongress + Kursaal Bern AG



Daniel Frei
Präsident des Verwaltungsrates

- Kurzinfo Vernehmlassung
- Vernehmlassungsantwort zur Unterschrift
- Antwortcouvert frankiert



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspieltourniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fließen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

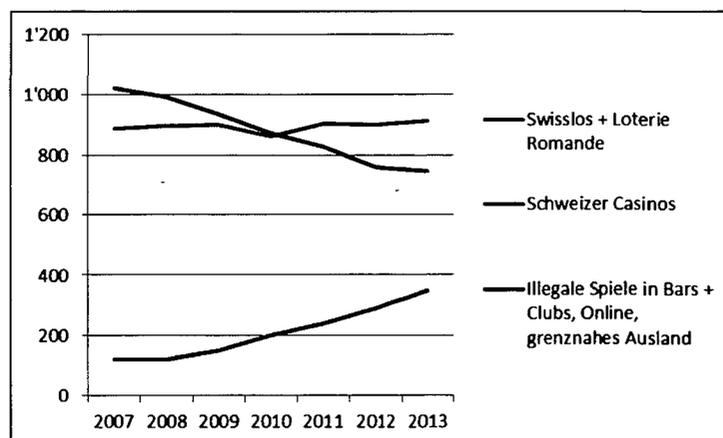


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz werden das geltende Spielbankengesetz und das geltende Lotteriegesetz in einem Gesetz zusammen geführt.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV, Kantone und weitere Nutzniesser führen. Die Casinobranche lehnt den vorliegenden Entwurf deshalb geschlossen ab und stellt folgende zentralen Forderungen:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
3. Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
4. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Die Vernehmlassung ist bis spätestens **20. August 2014** an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern einzureichen.

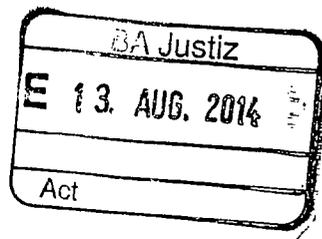
Eine Vernehmlassung kann von allen interessierten Kreisen eingereicht werden.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Marc Friedrich, Geschäftsführer Schweizer Casino Verband, gerne zur Verfügung (Tel. 031 332 40 22 oder friedrich@switzerlandcasinos.ch).

Den vollständigen Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele und den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pndent.html> / Laufende Vernehmlassungen Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bern, Juli 2014

Frau
Samantha Pult
Greyerzstrasse 39
3013 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Samantha Pult



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspieltourniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fließen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

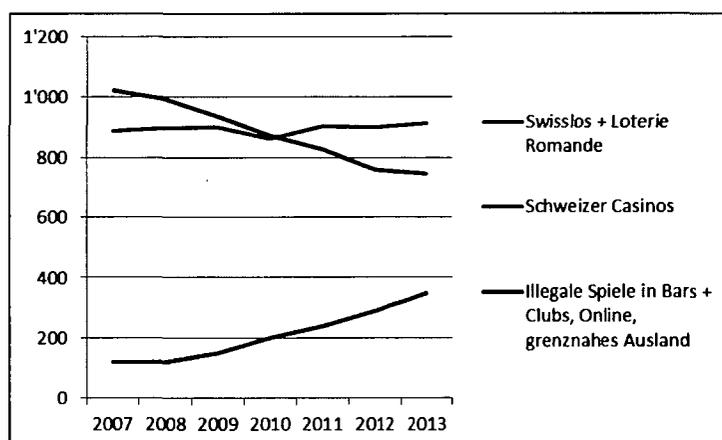


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

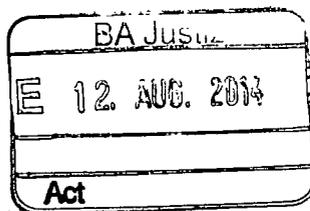
In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014

Herr
Robert Purtschert
Sonnenbergrain 47
3013 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

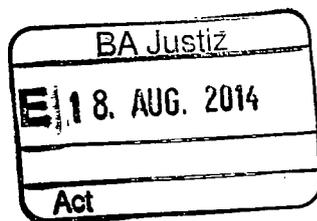
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Robert Purtschert

Herr
Dieter Raasch
Hofweg 4
3013 Bern



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

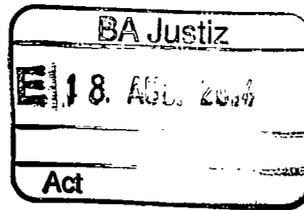
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Dieter Raasch

Frau
Elfriede Raasch
Hofweg 4
3013 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

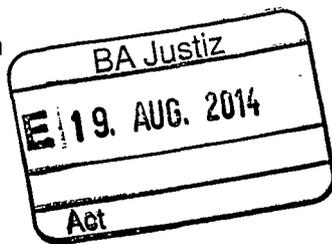
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Elfriede Raasch

Margit Räber-Sand
Eschenweg 5A
3292 Busswil b. Büren



Busswil b. Büren, August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

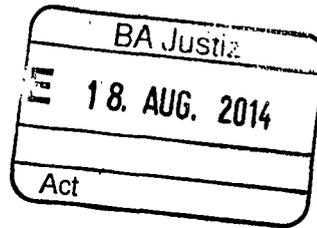
Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Margit Räber-Sand



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Lundi 28 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP de consulter les milieux intéressés sur le projet de la loi fédérale sur les jeux d'argent. Notre prise de position concernant le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent est la suivante :

Les produits bruts des jeux des casinos et les taxes y afférentes versées à l'AVS et aux cantons sont en fort recul depuis 2007. En 2013, ils sont même tombés au-dessous du niveau de l'année 2004, bien que deux nouveaux casinos aient été ouverts entre-temps à Neuchâtel et à Zurich.

Comparaison annuelle 2007 à 2013:

Produit brut des jeux:	moins 27% (soit CHF 274 millions de moins)
Impôt sur les maisons de jeu:	moins 34% (soit CHF 183 millions de moins)

Le recul des produits bruts des jeux est principalement imputable aux fournisseurs concurrents, qui ne sont guère contrôlés, quand ce n'est pas du tout, et qui peuvent donc agir en toute liberté. Les clients sont toujours plus nombreux à abandonner les maisons de jeu suisses pour ces offres – en partie très novatrices. Celles-ci peuvent être subdivisées comme suit:

- a) offres dans les régions frontalières
- b) offres en ligne
- c) jeux illégaux, notamment dans les bars et les clubs

a) Offres dans les régions frontalières

De nouvelles maisons de jeu en France et un grand nombre de salles de jeu dans le sud de l'Allemagne ont été érigées ces dernières années. En Italie du Nord, ce sont plusieurs milliers d'appareils à sous supplémentaires qui ont été installés. Pour les maisons de jeu suisses, cela représente une perte annuelle d'env. CHF 100 millions du volume du produit brut des jeux. En outre, de nombreux clients ont migré vers les maisons de jeu en place dans les régions frontalières.

b) Offres en ligne

En 2012, le volume de marché des jeux de casinos en ligne offerts en Suisse depuis l'étranger s'est élevé à env. CHF 100 millions. Tendence à la hausse.

c) Jeux illégaux, notamment dans des bars et des clubs

Des bandes organisées exploitent dans une proportion croissante des clubs de jeux illégaux. Le volume du produit brut des jeux était estimé à CHF 150 millions en 2011. La situation s'est encore dégradée depuis.

Ces nouvelles offres captent immédiatement la demande pour des jeux intéressants et novateurs et entraînent une baisse des chiffres d'affaires des casinos suisses et péjorent l'AVS. En même temps, les mesures efficaces de protection contre les dangers du jeu qui sont prises par les maisons de jeu sont contournées. Cette évolution doit être stoppée.

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondantes couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

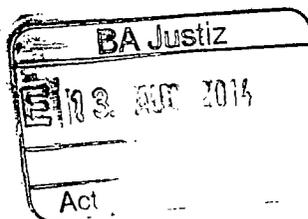
Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun toumoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Avec nos cordiales salutations

Nom : Rachefer
Prénom : Sandy
Signature : 

Frau
Brigitte Radaelli
Casa Fansito
6988 Ponte Tresa



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

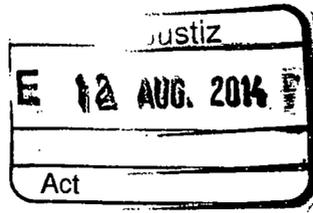
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Brigitte Radaelli

Herr
Leonardo Rampa
Haldenweg 6
8360 Eschlikon TG



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

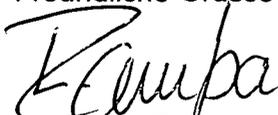
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

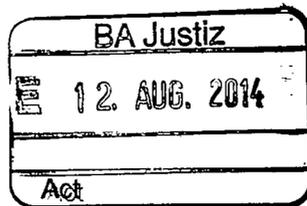
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Leonardo Rampa

Frau
Irma Rampa-Pellegrinon
Haldenweg 6
8360 Eschlikon TG

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

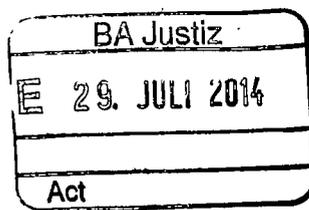
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Rampa-Pellegrinon', written over a vertical line that extends from the 'Freundliche Grüsse' text above.

Irma Rampa-Pellegrinon

Abdul Latif Rao
Bahnstrasse 165
3008 Bern



Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

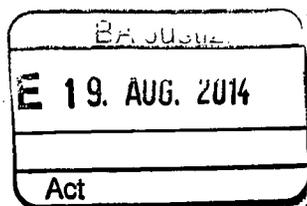
Abdul Latif Rao

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Rao' with a stylized flourish.

23.07.2014

Fabienne Rappold
Molésoweg 15
3185 Schmitten FR

Schmitten FR, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

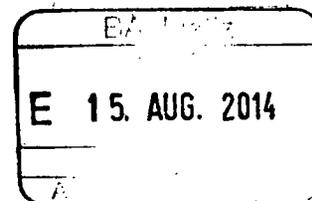
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Fabienne Rappold

Herr
Fritz Rau
Bahnhofstrasse 12
1797 Münchenwiler

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

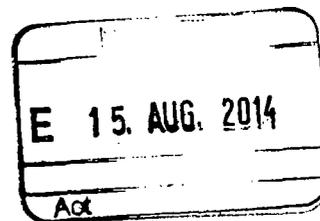
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Fritz Rau

Frau
Elsbeth Rau-Witschi
Bahnhofstrasse 12
1797 Münchenwiler

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

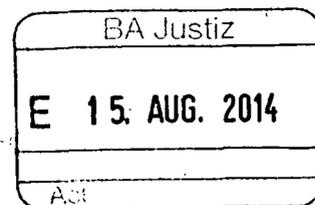
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Elsbeth Rau-Witschi

Cesare Rava
Eigerstrasse 48
3007 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

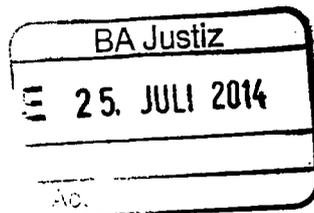
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Cesare Rava

Sandra Ravandoni
Fischermättelstrasse 11
3008 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüßen

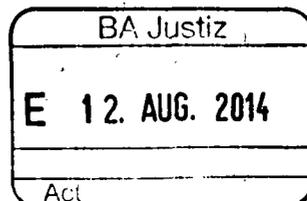
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Ravandoni', written over a horizontal line.

Sandra Ravandoni

Herr
Christoph Reber
Höhenweg 46
3800 Interlaken

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

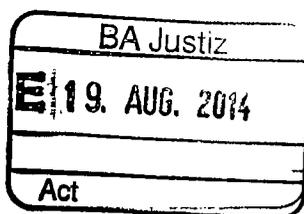
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Christoph Reber

Herr
Hans-Peter Reber
Mösliweg 51
3098 Köniz



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

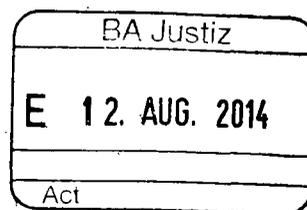
Freundliche Grüsse


Hans-Peter Reber

Herr
Hansruedi Reber
Fichtenweg 4
3506 Grosshöchstetten

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

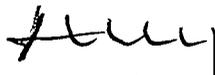
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

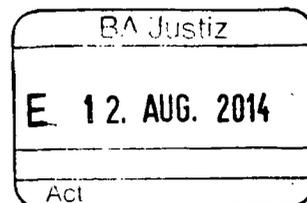
Freundliche Grüsse


Hansruedi Reber

Frau
Marianne Reber
Fichtenweg 4
3506 Grosshöchstetten

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

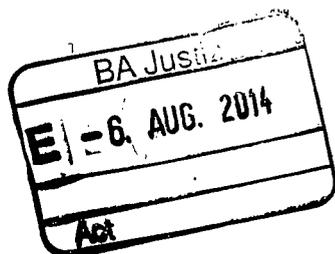
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reber'.

Marianne Reber

Markus Rehm
Nischenweg 3
3013 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

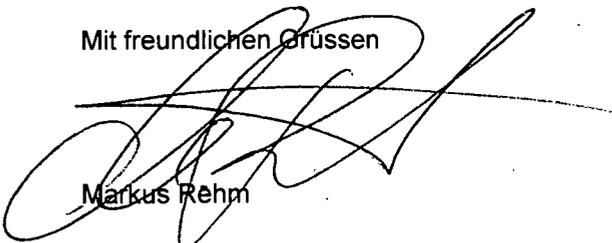
Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

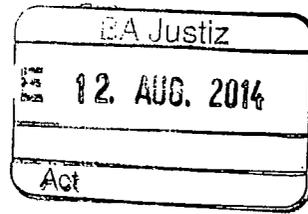
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Rehm

Herr
Hans Reichenbach
Reichensteinerstrasse 7
4153 Reinach BL



9 . August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

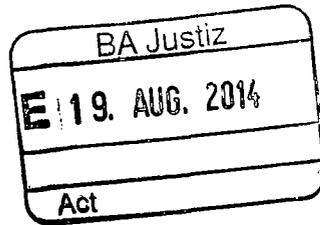
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hans Reichenbach

Melanie Reinarz
Funkerstrasse 25
3013 Bern



Bern, August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

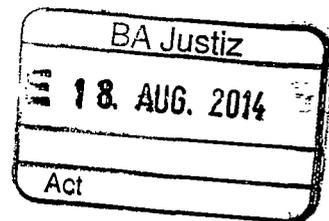
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Melanie Reinarz

Herr
Erwin Reinhardt
J.V. Widmannstrasse 130
3074 Muri/BE

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

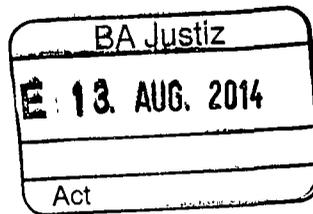
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Erwin Reinhardt

Herr
Jürg Renfer
Brunnmattstrasse 72
3007 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

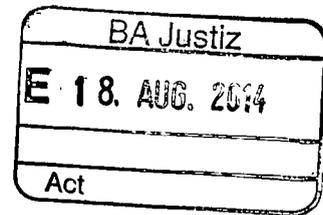
Freundliche Grüsse


Jürg Renfer

Herr
Erich Reuteler
City Hotel Oberland
Höheweg 7
3800 Interlaken

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

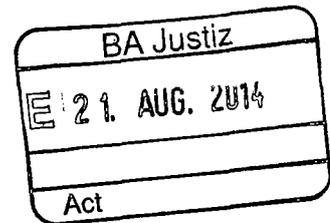
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse



Erich Reuteler

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 12 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun toumoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

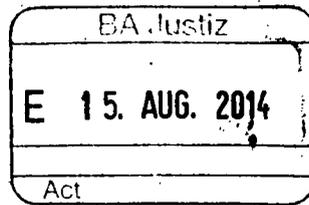
Cordiales salutations

Revelli Christelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Revelli". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Adnan Rexhaj
Av. Jean Marie Musy 22
1700 Fribourg

Fribourg, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen --und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

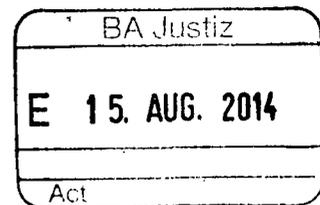
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Adnan Rexhaj

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 11 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A-propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

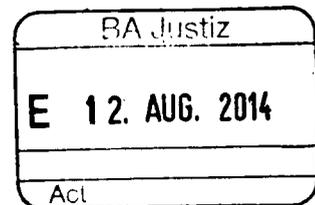
Ricchitelli Flayio

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ricchitelli Flayio'.

Herr
Hans-Ueli Richard
Zulligerstrasse 33
3063 Ittigen

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

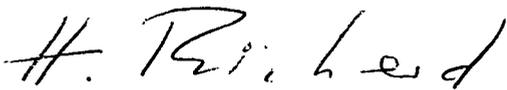
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

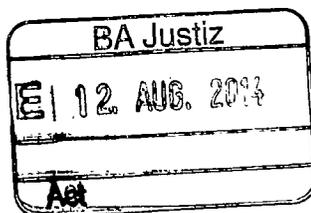
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Hans-Ueli Richard

Herr
Peter Richard
Kornhausplatz 7
3000 Bern 7



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

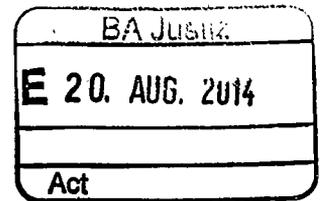
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard'.

Peter Richard



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

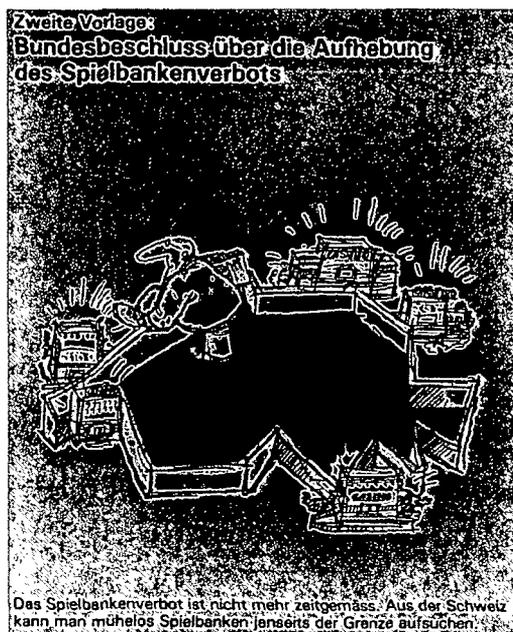
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Richner".

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grösstenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgabe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne“ (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

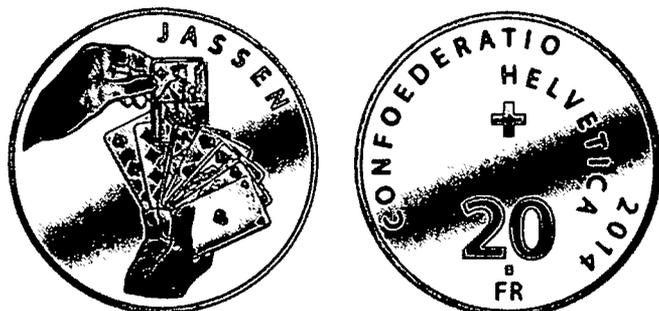
Jassen 2014



National Sport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swisness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren“ Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Vervahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals...

Die Emotionen eines Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener“ Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielverhalten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

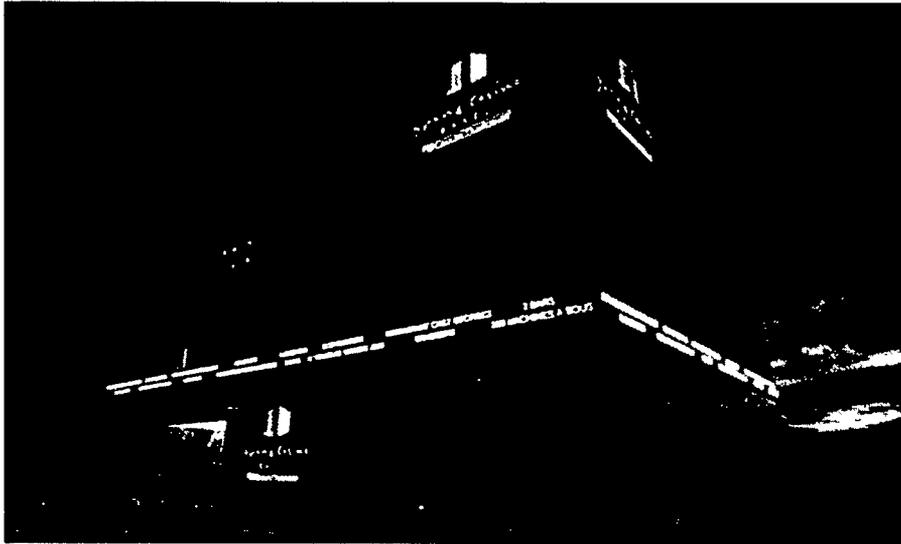
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mano Stäubli. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: [Basler Zeitung Online](#)

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber andererseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, andererseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

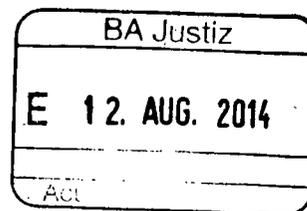
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick	
Ausgabetag: 22. Mai 2014	
Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Herr
André Rickenbacher
Schützenweg 26
3600 Thun

-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

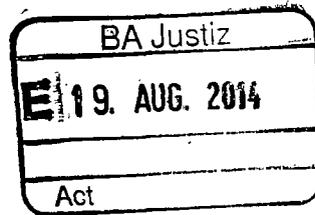
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

André Rickenbacher

Torben Riediger
Grönweg 17
3658 Merligen

Merligen, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

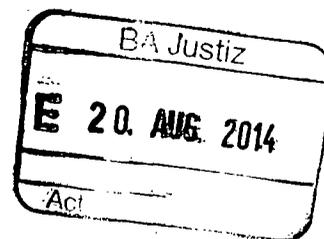
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Torben Riediger

Frau
Gisele Riedo
Derriere Velle 20
2952 Cornol

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

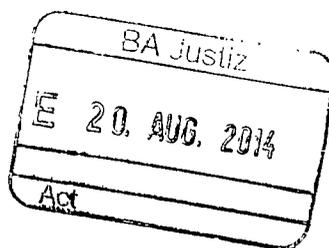
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Gisele Riedo

Herr
Maurice Riedo
Derriere Velle 20
2952 Cornol



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

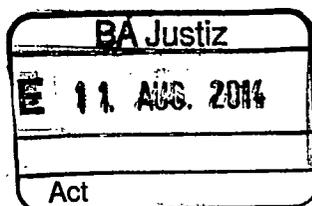
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Maurice Riedo

Frau
Annekäthi Riesen
Bahnhofstrasse 18A
3400 Burgdorf

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

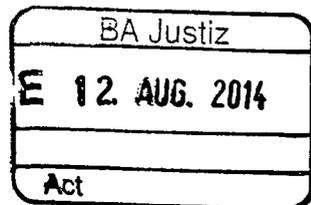
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Annekäthi Riesen

Herr
Charles Riesen
Hangweg 20
3125 Toffen



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

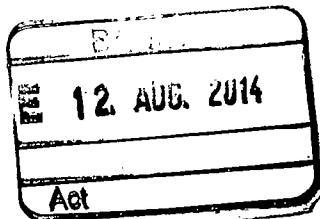
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Charles Riesen

Frau
Hedwig Riesen
Gotthelfstrasse 20
3400 Burgdorf



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

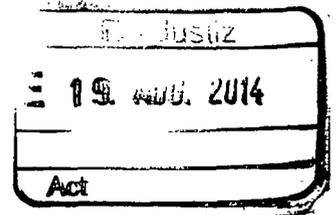
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hedwig Riesen

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Stäfa, 15. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Als Hauptaktionär (mit einem Aktienanteil von 97.68 Prozent) und Präsident des Verwaltungsrates der Swiss Casinos Holding AG bin ich am Fortbestand und an der erfolgreichen Weiterentwicklung der Swiss Casinos Gruppe zum Nutzen aller Stakeholder (namentlich Mitarbeiter, AHV-Fonds, Öffentliche Hand und Geldgeber) sehr interessiert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft bilden wettbewerbsfähige, langfristig tragfähige gesetzliche Rahmenbedingungen für die Schweizer Spielbanken.

Vorab einige Informationen zur Swiss Casinos Gruppe: Die Swiss Casinos Holding AG hält je 100 Prozent des Aktienkapitals der CSA Casinos Schaffhausen AG, der Casinos Zürichsee AG in Pfäffikon SZ und der Swiss Casinos Zürich AG sowie eine Mehrheitsbeteiligung von 97.17 Prozent an der Grand Casino St. Gallen AG. Zudem ist das Unternehmen mit 31.5 Prozent am Grand Casino Kursaal Bern AG beteiligt. Damit ist die Swiss Casinos Holding AG die wichtigste Schweizer Casinogruppe. Unser Unternehmen ist ausschliesslich in der Schweiz tätig und ist vollständig in Schweizer Besitz. Die Minderheitsanteile an der Swiss Casinos Holding AG werden von Peter Meier, Delegierter des Verwaltungsrates und CEO sowie von Philipp Sprenger, Mitglied des Verwaltungsrates gehalten.

Zum Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vordiesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführungen von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Ueli Rihs

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~²);
- g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.~~ Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltournieren erlauben.~~

¹ Zu den Geldspieltournieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspieltournieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeschäfte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fließen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p><i>a. Geldspiele:</i> Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p><i>b. Lotterien:</i> Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p><i>c. Sportwetten:</i> Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p><i>d. Geschicklichkeitsspiele:</i> Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p><i>e. Grossspiele:</i> Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p><i>a. Geldspiele:</i> Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p><i>b. Lotterien:</i> Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p><i>c. Sportwetten:</i> Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p><i>d. Geschicklichkeitsspiele:</i> Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p><i>e. Grossspiele:</i> Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p>	<p>Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g).</p> <p>Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p>	<p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien und Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.</p>	<p>Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p>	<p>Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift“ eingeführt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p>	<p>Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die erstmalige Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.</p>
Art. 15	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.</p> <p>2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK kann die Konzession ganz oder teilweise entziehen, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren.</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt;</p> <p>4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes</p>	<p>Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugs-voraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.</p> <p>Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	<p>in schwerwiegender Weise verstößt;</p> <p>5. systematisch gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>3 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltournieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspieltournieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspieltourniere.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p>	<p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv.</p> <p>Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p>	<p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p>	<p>International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden.</p> <p>23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p>	<p>Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.</p>
Art. 27	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtssetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstösst; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p>	<p>Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;</p> <p>b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;</p> <p>c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;</p> <p>d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;</p> <p>e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.</p> <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <p>a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;</p> <p>b. das maximale Startgeld;</p> <p>c. die maximale Summe der Startgelder;</p> <p>d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;</p>	<p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;</p> <p>b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;</p> <p>c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;</p> <p>d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;</p> <p>e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.</p> <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <p>a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;</p> <p>b. das maximale Startgeld;</p> <p>c. die maximale Summe der Startgelder;</p> <p>d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;</p>	<p>Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallstor für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	
Art. 37	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Berichterstattung und Rechnungslegung 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.
Art. 42	Meldepflicht Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.	Meldepflicht 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können . 2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 49	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <p>a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;</p> <p>b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;</p> <p>c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;</p> <p>d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;</p> <p>e. Personen unter 18 Jahren;</p> <p>f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht.</p> <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <p>a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;</p> <p>b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten;</p> <p>c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.</p>	<p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <p>a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;</p> <p>b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;</p> <p>c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;</p> <p>d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;</p> <p>e. Personen unter 18 Jahren;</p> <p>f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht.</p> <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <p>a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;</p> <p>b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten;</p> <p>c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.</p>	<p>Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <p>a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers;</p> <p>b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;</p> <p>c. die technische Ausrüstung.</p> <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <p>a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers;</p> <p>b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;</p> <p>c. die technische Ausrüstung.</p> <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 totor Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.</p>
Art. 53	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <p>a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern;</p> <p>b. Eintrittspreise erheben;</p> <p>c. Kleidervorschriften erlassen.</p>	<p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <p>a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch die Spielteilnahme verweigern;</p> <p>b. Eintrittspreise erheben;</p> <p>c. Kleidervorschriften erlassen.</p>	<p>Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.</p>
Art. 55	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.</p>	<p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits) gespielt werden.</p>	<p>Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden. .</p>
Art. 56	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.</p>	<p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart festlegen.</p>	<p>Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 57	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p>	<p>Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p>	<p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p>	<p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:</p> <p>a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte;</p> <p>b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird.</p> <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn:</p> <p>a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte;</p> <p>b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird.</p> <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.</p>
Art. 71	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	<p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p>	<p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.</p>	<p>Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden.</p> <p>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spielturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <p>a. Informationen über die Risiken des Spiels;</p> <p>b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;</p> <p>c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <p>a. Informationen über die Risiken des Spiels;</p> <p>b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;</p> <p>c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials von online durchgeführten Spielen und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p>	<p>Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeführten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	<p>Spielsperre</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <p>a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder</p> <p>b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.</p> <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.</p>	<p>Spielsperre</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <p>a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder</p> <p>b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.</p> <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.</p>	<p>Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blossen Verdacht hin Spielsperren auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.</p> <p>Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spielsucht kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p>	
Art. 81	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p>	<p>Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.</p>
Art. 83	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p>	<p>Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	<p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;</p> <p>c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p>	
Art. 86	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	
Art. 87	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	<p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p>	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		<p>Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen</p> <p>Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.</p>	<p>Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <p>a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;</p> <p>b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;</p> <p>c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;</p> <p>f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;</p> <p>g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;</p> <p>h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;</p> <p>i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;</p>	<p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <p>a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;</p> <p>b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;</p> <p>c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;</p> <p>f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;</p> <p>g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;</p> <p>h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;</p> <p>i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;</p>	<p>Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	<p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p>	
Art. 100	<p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen. 	<p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen. 4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen. 	<p>Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 101	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin</p> <p>1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt; b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt; c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerin und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt; d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen; e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist; f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p>	<p>Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) einzuordnen.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 102	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p>	<p>Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;</p> <p>b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;</p> <p>c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;</p> <p>d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.</p> <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;</p> <p>b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;</p> <p>c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;</p> <p>d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.</p> <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p>	<p>Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p>	Vgl. Bemerkung zu Art. 99
Art. 105a		<p>Vertreter Comlot</p> <p>Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.</p>	In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	<p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> <p>3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.</p> <p>4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.</p>	<p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen</p> <p>1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt; b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt; c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert; d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p>	<p>Auch diese „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) zu placieren.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> <p>4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.</p>	<p>Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <p>a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;</p> <p>b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspiele erzielt wird.</p> <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <p>a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen;</p> <p>b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele.</p> <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p>	<p>Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzielt Bruttospielertrag.</p> <p>Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduziert, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p>	<p>Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich.</p> <p>Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten <i>vollumfänglich</i> für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.</p>
Art. 130	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspieltournieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspieltournieren Pokertournieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspieltourniere. (vgl. Artikel 35 ff.)</p>

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen;</p> <p>c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p> <p>2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p>	<p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Geldspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen.</p> <p>2 Wird die Tat gewerbsmässig oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>4 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen“ ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug.</p> <p>Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

<p>Art. 132</p>	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;</p> <p>c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;</p> <p>d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;</p> <p>e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt;</p> <p>g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;</p> <p>h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;</p>	<p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <p>a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert;</p> <p>b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;</p> <p>c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a-c und e-i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich gezielt an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;</p> <p>b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;</p> <p>c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht</p>	<p>Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch.</p> <p>Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind.</p> <p>Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
-----------------	---	--	---

	<p>i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt;</p> <p>e. eine nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missetände zu beseitigen, nicht nachkommt.</p> <p>4 Wer in den Fällen von Absatz 3 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	
Art. 133	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> <p>2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.</p>	<p>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p> <p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.</p>

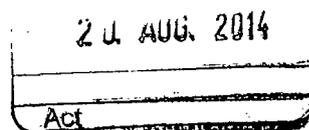
<p>Art. 135</p>	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.</p> <p><i>Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.</i></p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.</p>	<p>Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen.</p> <p>Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
<p>Art. 136</p>	<p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen.</p> <p>2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.</p>	<p>Streichen</p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen.</p>	<p>Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>

Art. 137	<p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben, Übertretungen nach fünf Jahren.</p>	<p>Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p>
Art. 140	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 2000/15 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 2000/15 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten.</p>	<p>Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.</p>
Art. 141	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p>	<p>Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.</p>

<p>Art. 146</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p>	<p>Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.</p>
-----------------	--	--	--

* * *

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Zürich, 6. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

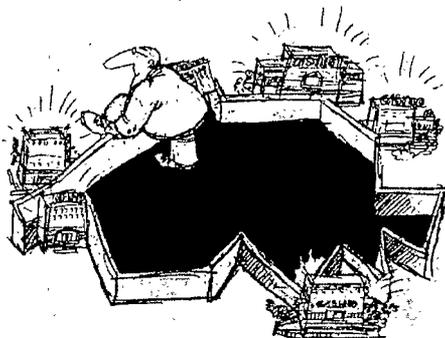
S. Rinderknecht

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grösstenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: **CHF -11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: **CHF -17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgabe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne“ (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtextperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

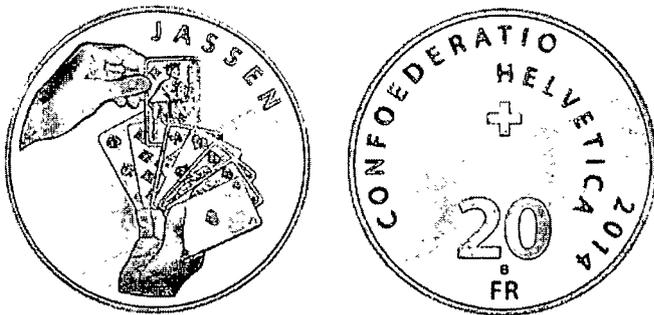
Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren“ Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betrifft heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitruarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielesucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen inner zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssuchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen eines Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener“ Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielverhalten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäubli Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare



Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber andererseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, andererseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 425'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'063'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'853'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'300.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 139'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 235'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.



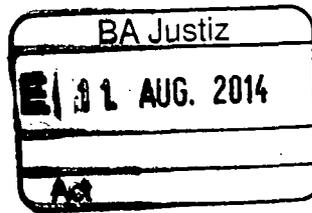
Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick	
Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Herr
Jürgen Ritschard
Neuhaus Golf- & Strandhotel
Seestrasse 121
3800 Interlaken



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

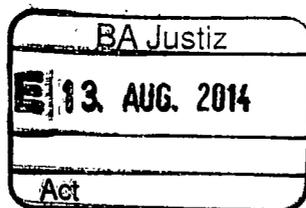
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ritschard'.

Jürgen Ritschard

Frau
Verena Riwar
Wiesenstrasse 24
3098 Köniz

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

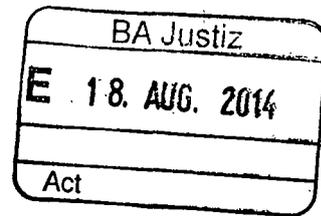
Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Verena Riwar



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 28 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP de consulter les milieux intéressés sur le projet de la loi fédérale sur les jeux d'argent. Notre prise de position concernant le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent est la suivante :

Les produits bruts des jeux des casinos et les taxes y afférentes versées à l'AVS et aux cantons sont en fort recul depuis 2007. En 2013, ils sont même tombés au-dessous du niveau de l'année 2004, bien que deux nouveaux casinos aient été ouverts entre-temps à Neuchâtel et à Zurich.

Comparaison annuelle 2007 à 2013:

Produit brut des jeux:	moins 27% (soit CHF 274 millions de moins)
Impôt sur les maisons de jeu:	moins 34% (soit CHF 183 millions de moins)

Le recul des produits bruts des jeux est principalement imputable aux fournisseurs concurrents, qui ne sont guère contrôlés, quand ce n'est pas du tout, et qui peuvent donc agir en toute liberté. Les clients sont toujours plus nombreux à abandonner les maisons de jeu suisses pour ces offres – en partie très novatrices. Celles-ci peuvent être subdivisées comme suit:

- a) offres dans les régions frontalières
- b) offres en ligne
- c) jeux illégaux, notamment dans les bars et les clubs

a) Offres dans les régions frontalières

De nouvelles maisons de jeu en France et un grand nombre de salles de jeu dans le sud de l'Allemagne ont été érigées ces dernières années. En Italie du Nord, ce sont plusieurs milliers d'appareils à sous supplémentaires qui ont été installés. Pour les maisons de jeu suisses, cela représente une perte annuelle d'env. CHF 100 millions du volume du produit brut des jeux. En outre, de nombreux clients ont migré vers les maisons de jeu en place dans les régions frontalières.

b) Offres en ligne

En 2012, le volume de marché des jeux de casinos en ligne offerts en Suisse depuis l'étranger s'est élevé à env. CHF 100 millions. Tendance à la hausse.

c) Jeux illégaux, notamment dans des bars et des clubs

Des bandes organisées exploitent dans une proportion croissante des clubs de jeux illégaux. Le volume du produit brut des jeux était estimé à CHF 150 millions en 2011. La situation s'est encore dégradée depuis.

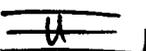
Ces nouvelles offres captent immédiatement la demande pour des jeux intéressants et novateurs et entraînent une baisse des chiffres d'affaires des casinos suisses et péjorent l'AVS. En même temps, les mesures efficaces de protection contre les dangers du jeu qui sont prises par les maisons de jeu sont contournées. Cette évolution doit être stoppée.

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondantes couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

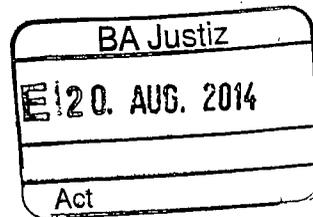
- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Avec nos cordiales salutations

Nom : ROS
Prénom : MAXIMÉ
Signature : 

Herr
Peter Roethlisberger
Dorfstrasse 60
3073 Gümligen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

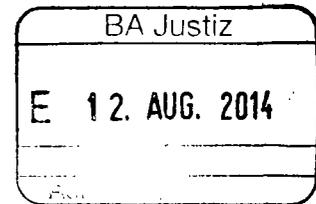
Freundliche Grüsse

Peter Roethlisberger

Frau
Erika Rölli-Gurtner
Bahnhofstrasse 19
6362 Stansstad

-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

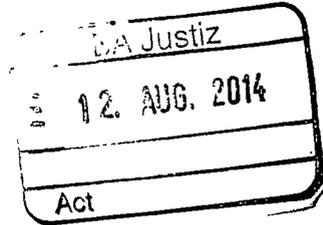
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in cursive script that reads 'E. Rölli'.

Erika Rölli-Gurtner

Frau
Caroline Roost
Hausmattweg 28
3074 Muri b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

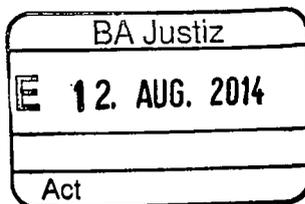
Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Caroline Roost

Caroline Roost

Frau
Christa Roost
Hausmattweg 28
3074 Muri b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

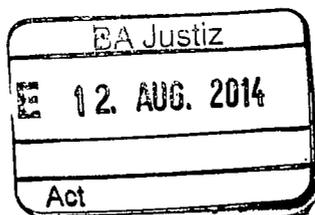
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Christa Roost

Herr
Patrick Roost
Hausmattweg 28
3074 Muri b. Bern



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

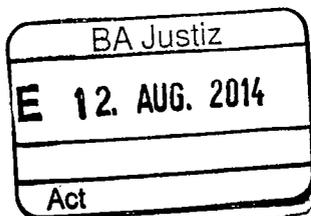
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Patrick Roost

Herr
Werner Robert Roost
Hausmattweg 28
3074 Muri b. Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

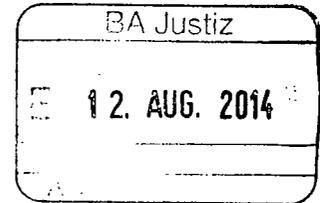
Freundliche Grüsse

Werner Robert Roost

Herr
Heinz Roschi
Bahnhofstrasse 12
3076 Worb

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

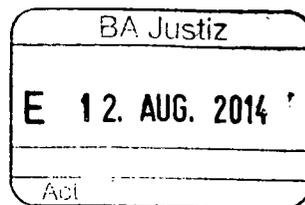
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roschi', written over the printed name below.

Heinz Roschi

Frau
Astrid Roschi-Crotta
Bahnhofstrasse 12
3076 Worb

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Astrid Roschi-Crotta

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

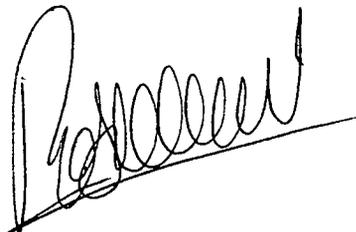
Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

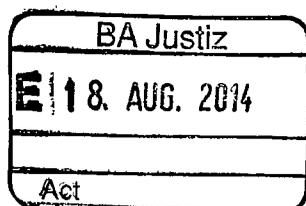
Cordiales salutations

Claude Rosquin



Herr
Max Rössler
Aeschi 4
6052 Hergiswil NW

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

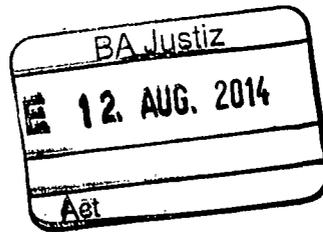
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads 'Max Rössler'.

Max Rössler

Frau
Lina Rossmann
Heilbronnerstr. 19
4500 Solothurn



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

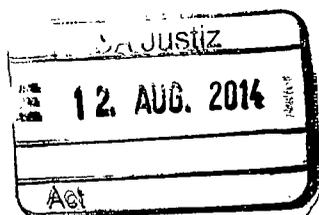
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Lina Rossmann

Herr
Roger Rossmann
Heilbronnerstr. 19
4500 Solothurn



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

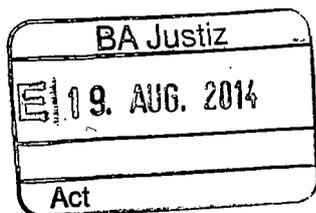
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Roger Rossmann

Benjamin Rothen
Aufhabenweg 6A
4900 Langenthal

Langenthal, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fließen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

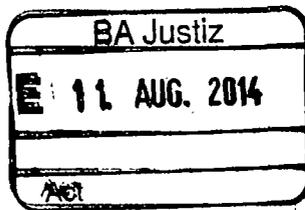
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Benjamin Rothen

Herr
Beat Röthlisberger
Bahnhofstrasse 48
3613 Steffisburg



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

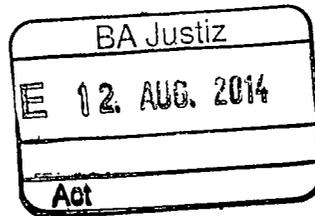
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BR', written over the printed name.

Beat Röthlisberger

Herr
Jürg Rub
Burghaldenstrasse 29
3653 Oberhofen am Thunersee



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

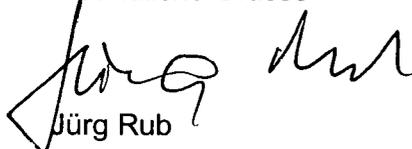
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

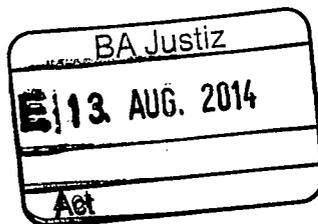
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Jürg Rub

Herr
Peter Rubi
Monbijoustrasse 87
3007 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

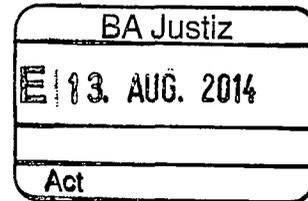
Freundliche Grüsse

P. Rubi

Peter Rubi

Frau
Verena Rubi-Graf
Monbijoustrasse 87
3007 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

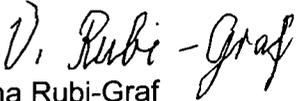
Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

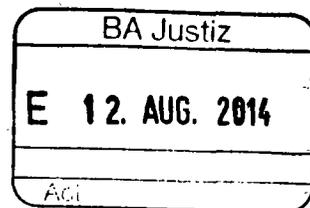
Freundliche Grüsse


Verena Rubi-Graf

Frau
Adèle Rubin
Am Gebacker
3636 Längenbühl

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

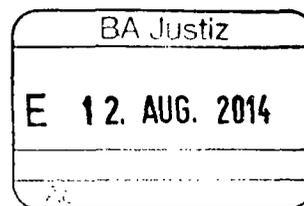
Freundliche Grüsse

Adèle Rubin

Herr
Simon Rubin
Am Gebacker
3636 Längenbühl

-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

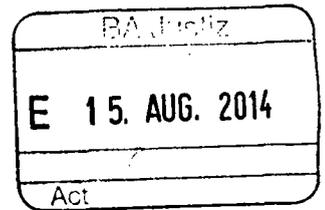
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Simon Rubin

Andreas Rüdüsühli, Im Unterried 3, 8600 Dübendorf



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

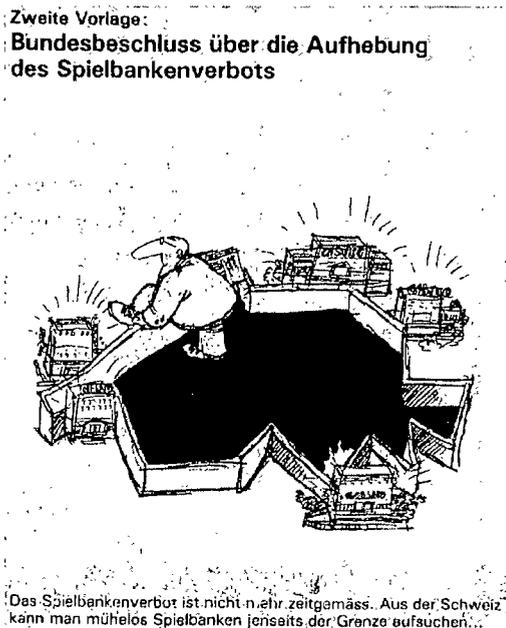
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grösstenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgabe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne“ (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtextperen zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

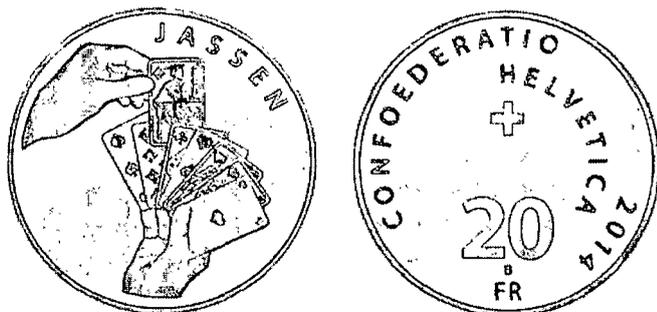
Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermaßen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren“ Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betrifft heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, am Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen eines Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener“ Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielverhalten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

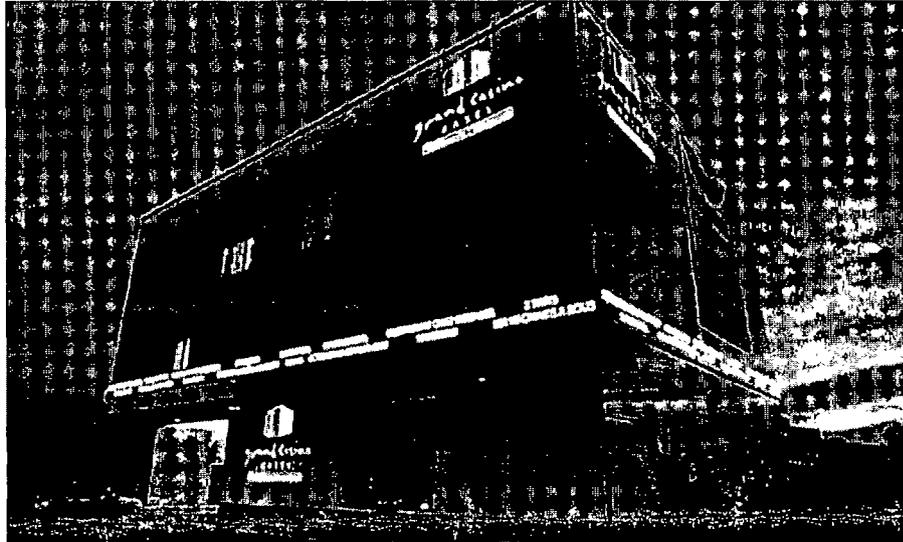
Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am: 11.09.2013 22 Kommentare



Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber andererseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, andererseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	-
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	-
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'058'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 133'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 235'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.



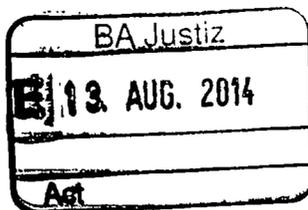
Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick	
Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Frau
Maria Rüegg
Sägemattstrasse 72/33
3098 Köniz



-August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

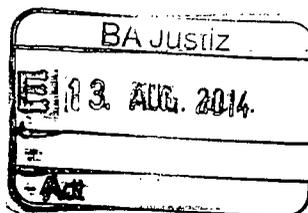
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Maria Rüegg

Herr
Peter Rüegg
Sägemattstrasse 72/33
3098 Köniz



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

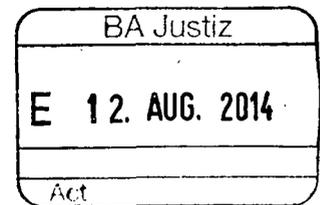
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Peter Rüegg'.

Peter Rüegg

Herr
Alfred Rügger
Schützenrain 11
3042 Ortschwaben

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

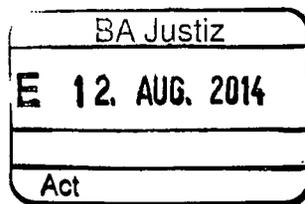
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Alfred Rügger

Herr
Daniel Rügsegger
Sägemattstrasse 18
3123 Belp



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

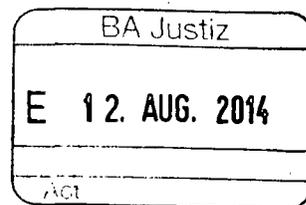
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Rügsegger'.

Daniel Rügsegger

Herr
Markus Rügsegger
Mattstettenstrasse 6
3303 Jegenstorf

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegeletze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

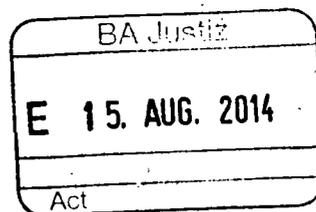
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Markus Rügsegger

Herr
Erwin Rüfenacht
Stämpbachpark 4
3067 Boll

-August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Erwin Rüfenacht



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

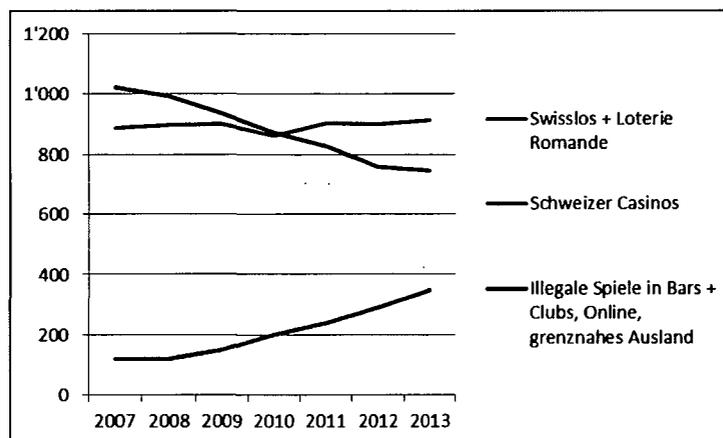


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetz über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz werden das geltende Spielbankengesetz und das geltende Lotterieggesetz in einem Gesetz zusammen geführt.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV, Kantone und weitere Nutzniesser führen. Die Casinobranche lehnt den vorliegenden Entwurf deshalb geschlossen ab und stellt folgende zentralen Forderungen:

1. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
2. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
3. Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
4. Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
5. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
6. Verzicht auf Präventions-Kommission

Die Vernehmlassung ist bis spätestens **20. August 2014** an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern einzureichen.

Eine Vernehmlassung kann von allen interessierten Kreisen eingereicht werden.

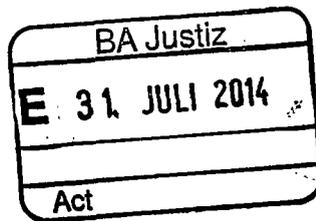
Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Marc Friedrich, Geschäftsführer Schweizer Casino Verband, gerne zur Verfügung (Tel. 031 332 40 22 oder friedrich@switzerlandcasinos.ch).

Den vollständigen Entwurf des Bundesgesetz über Geldspiele und den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> / Laufende Vernehmlassungen Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bern, Juli 2014

Arsim Ruhani
Richtersmattweg 74
3054 Schüpfen

Schüpfen, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

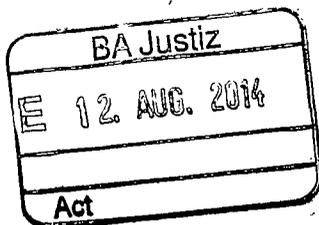
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Arsim Ruhani

Herr
Silvio Ruhoff
Breitfeldstrasse 63
3014 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

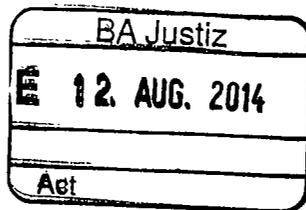
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Silvio Ruhoff

Frau
Trudi Ruhoff
Breitfeldstrasse 63
3014 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

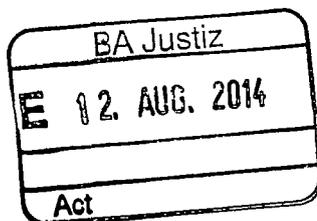
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Trudi Ruhoff

Frau
Rosmarie Rupp
Hofwylstrasse 136
3053 Münchenbuchsee



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

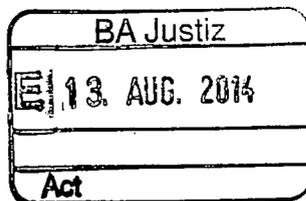
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rosmarie Rupp

Herr
Peter Rychener
Dahlienweg 19
1544 Gletterens



11. August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

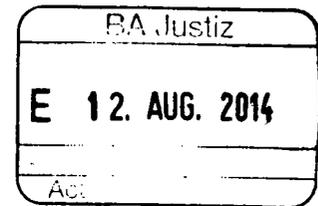
Freundliche Grüsse

Peter Rychener

Herr
Heinz Ryf
Mühlemattweg 2
3128 Rümligen

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

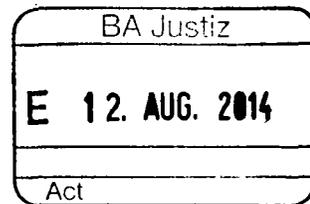
Heinz Ryf

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, stylized strokes.

Frau
Margrit Ryf
Mühlemattweg 2
3128 Rümligen

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Ryf', written over the printed name.

Margrit Ryf